



# MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

---

**Zahl:**

AP 852/2018-WS

A-5630 Bad Hofgastein am 17. Dezember 2018

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-13

Amtsleitung, Mag. Wolfgang Schnöll

**Betreff:**

Abfuhrordnung 2018

E-Mail : [marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at](mailto:marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at)

Internet : <http://www.badhofgastein.salzburg.at>

DVR: 0057789, UID ATU 374 50 806

## ABFUHRORDNUNG der Marktgemeinde Bad Hofgastein für die Sammlung und Abfuhr von Abfällen

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 13. Dezember 2018, kundgemacht am 14. Dezember 2018, wird gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 – S.AWG, LGBl.Nr. 35/1999 i.d.g.F., in Zusammenhalt mit den Bestimmungen der Hausabfallverordnung, LGBl.Nr. 85/2008 i.d.g.F, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, dem Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, und der Bioabfallverordnung, LGBl.Nr. 40/2010 i.d.g.F., zur näheren Durchführung dieser Bestimmungen folgende Abfuhrordnung erlassen:

### § 1

#### Begriffsbestimmung und grundlegende Vorgaben

- (1) Gemäß § 1 S.AWG sind Siedlungsabfälle, Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis im Sinn des Art 7 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABl Nr L 312 vom 22. November 2008, berichtigt durch ABl Nr L 127 vom 26. Mai 2009, zu berücksichtigen. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat. Sie werden eingeteilt in:
1. getrennt gesammelte Siedlungsabfälle: Altstoffe wie zB Papier, Metalle, Textilien;
  2. (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Altstoffe wie zB Küchen-, Garten- oder Grünabfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für eine stoffliche (aerobe oder anaerobe) Verwertung geeignet sind;
  3. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen;

4. sperrige Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für die Systemabfuhr vorgesehenen Sammeleinrichtungen erfasst werden können;
  5. andere Siedlungsabfälle: jener Teil der Siedlungsabfälle, der nicht den Z 1 bis 4 zuzuordnen ist, insbesondere gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll).
- (2) Sonstige Abfälle sind alle diesem Gesetz unterliegenden festen oder flüssigen Abfälle, soweit sie nicht dem Abs 1 zuzuordnen sind, wie insbesondere produktionsspezifische Abfälle, Baurestmassen udgl.
  - (3) Altstoffe sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
  - (4) Bestehen begründete Zweifel, ob Abfälle als Siedlungsabfälle anzusehen sind oder welcher Kategorie gemäß Abs 1 sie zuzuordnen sind, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Liegenschaftseigentümer oder der Gemeinde mit Bescheid eine Feststellung zu treffen.
  - (5) Sammeleinrichtungen sind alle Formen von Containern, Tonnen, Behältern, Gefäßen, Schachteln, Säcken oder sonstigen Gegenständen, die für die Abfallerfassung zum Zweck einer systematischen Abfuhr Verwendung finden. Als Sammeleinrichtung gilt auch ein Recyclinghof, und zwar auch dann, wenn im Gemeindegebiet ausschließlich im Rahmen des Recyclinghofes eine bestimmte Abfallart getrennt gesammelt wird.
  - (6) Die Erfassung von Abfällen ist das Sammeln (Bereitstellen von Sammeleinrichtungen und/oder Entgegennehmen) und die Abfuhr (Abholung einschließlich des Transports bis zur Behandlung) von Abfällen.
  - (7) Das achtlose Wegwerfen oder Zurücklassen selbst kleinster Mengen von Abfall (zB Zigarettenstummel oder Kaugummis) sowie die zu hygienischen Missständen führende Ansammlung von Abfällen stellen eine Form der Verunreinigung oder Verschmutzung von (öffentlichen und privaten) Flächen und Räumen dar (Vermüllung).

## § 2

### **Durchführung der Abfuhr von Abfällen**

- (1) Gemäß § 10 S.AWG wird die Einsammlung und Abfuhr der Hausabfälle, der hausabfallähnlichen Abfälle sowie der biogenen Abfälle durch das gewerbliche Unternehmen Hettegger & Söhne GesmbH & Co KG., "Pongauer Müllabfuhr" in Schwarzach im Pongau, durchgeführt. Die Abholung von Altpapier erfolgt durch die Firma Höller Entsorgung GesmbH. in St. Johann im Pongau. Die Abholung der Verpackungsabfälle gemäß der Verpackungsverordnung 1996, BGBl.Nr. 648/1996 i.d.g.F, erfolgt durch beide Unternehmen für Verpackungen aus Gewerbebetrieben, die Abholung des "Gelben Sackes" für Haushalte jedoch nur durch die Firma Hettegger.

- (2) Die Einsammlung und Abfuhr sperriger Hausabfälle wird durch die Marktgemeinde Bad Hofgastein besorgt, ebenso, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, die Bereitstellung von Einrichtungen zur Altstoffsammlung.
- (3) Die Sammlung von Problemstoffen erfolgt zweimal jährlich durch eine mobile Sammeleinrichtung.
- (4) Bestehen begründete Zweifel, ob Abfälle als Siedlungsabfälle anzusehen oder welcher Kategorie gemäß § 1 Abs 1 sie zuzuordnen sind, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Liegenschaftseigentümer oder der Gemeinde mit Bescheid eine Feststellung zu treffen.

### **§ 3**

#### **Abfuhrbereich**

- (1) Der Abfuhrbereich erfasst alle Liegenschaften des gesamten Gemeindegebietes der Marktgemeinde Bad Hofgastein, soweit die Liegenschaften über bestehende Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge verkehrssicher und ohne unverhältnismäßig hohe Kosten erreichbar sind.
- (2) Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften nicht erreicht werden können (Randbereiche), können durch Bescheid dazu verhalten werden, ihre Abfallbehälter an den Abfuhrtagen an einer bestimmten Sammelstelle bereitzustellen.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Liegenschaftseigentümer**

- (1) Im Abfuhrbereich sind die Liegenschaftseigentümer verpflichtet, Abfälle nur durch die in § 1 genannten gewerblichen Betriebe abführen zu lassen. Darüber hinaus besteht die Pflicht, sich der von der Gemeinde angebotenen Einrichtungen für die Abfuhr sperriger Hausabfälle sowie sonstiger Einrichtungen zur getrennten Sammlung von Altstoffen und Problemstoffen zu bedienen. Informationen hierüber werden gesondert verlautbart.
- (2) Liegenschaftseigentümer und Teilnehmer an der Abfallbeseitigung sind - unbeschadet der Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen, Problemstoffen und Altstoffen - insbesondere verpflichtet, biogene Abfälle getrennt von den anderen Abfällen zu sammeln und abführen zu lassen.
- (3) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs.2 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft kompostiert werden, auf der sie anfallen, und ein Antrag auf Befreiung von der Biotonne gestellt wurde. Wenn die Kompostierung nicht sachgerecht durchgeführt wird oder Anlass zu Beschwerden von Anrainern gibt, kann nach einer erfolglosen Beanstandung eine Biotonne zugeteilt werden.
- (4) Fallen auf einer Liegenschaft Altstoffe und biogene Abfälle in einer Menge an, die das übliche Aufkommen in einem Haushalt erheblich übersteigen, dürfen die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammeleinrichtungen nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden.

- (5) Für die Abfuhr von sonstigen Abfällen, das sind insbesondere in Gewerbebetrieben anfallende produktionsspezifische feste oder flüssige ungefährliche Abfälle, haben die Liegenschaftseigentümer selbst zu sorgen, wenn nicht für deren Abfuhr die Gemeinde auf Grund einer Verordnung der Landesregierung zu sorgen hat.
- (6) Die Liegenschaftseigentümer haben sich, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, folgender von der Gemeinde in Erfüllung ihrer kommunalen Erfassungspflicht bereitgestellter Einrichtungen zu bedienen (Beteiligungspflicht):
1. der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungen zur Erfassung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen;
  2. der von der Gemeinde angebotenen Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen;
  3. der auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen.
- (7) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gemäß § 11 Abs 1 oder 3 S.AWG gesonderte Einrichtungen anbietet, sind unwirksam.
- (8) Fallen auf einer Liegenschaft Abfälle in einer Menge an, die für eine Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet sind, dürfen hierfür die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungen nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden.
- (9) Von der Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß Abs 1 kann der Liegenschaftseigentümer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von höchstens drei Jahren befreit werden, wenn er selbst über eine Abfallbehandlungsanlage (Eigenanlage) verfügt, die für die Behandlung der sonst durch die Gemeinde zu erfassenden Abfälle bewilligt ist, und eine Art der Erfassung und ein Intervall der Abfuhr dieser Abfälle nachweislich gewährleistet sind, die ein Niveau der Entsorgung erwarten lassen, das mit dem von der Gemeinde angebotenen vergleichbar ist. Die Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg der Gemeinderat) kann außerdem auf schriftlichen Antrag die Rechtsträger von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten von der Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß Abs 1 für eine Dauer von höchstens drei Jahren befreien, wenn eine Art der Erfassung und ein Intervall der Abfuhr dieser Abfälle nachweislich gewährleistet sind, die ein Niveau der Entsorgung erwarten lassen, das mit dem von der Gemeinde angebotenen vergleichbar ist. Die Befreiung hat durch die Gemeinde unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren oder weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.
- (10) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.
- (11) Verboten sind:
1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
  2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;

3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen, soweit in der Abfuhrordnung nicht anderes bestimmt ist;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

- (12) Soweit für die Liegenschaftseigentümer keine Verpflichtung und keine Berechtigung zur Inanspruchnahme der von der Gemeinde zur Erfassung angebotenen Einrichtungen besteht, haben die Liegenschaftseigentümer für die Erfassung und Behandlung der Abfälle selbst zu sorgen (individuelle Entsorgungspflicht).

## **§ 5 Abfallbehälter**

- (1) Um eine staub- und geruchsarme Sammlung der Abfälle zu gewährleisten, dürfen nur einheitliche Sammelbehälter verwendet werden, und zwar Tonnen nach dem Ringsystem, Type RTS 90, weiters RTS 110, GMT 120 und GMT 240 oder Großraumbehälter der Type GRM 770 und GRM 1100, sowie gekennzeichnete 60-Liter-Abfallsäcke der Abfuhrunternehmung. Für biogene Abfälle sind Biotonnen auf Rädern mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 oder 240 Liter zu verwenden, oder, im Falle der Befreiung von der Biotonne, 15-Liter-Biosäcke für nicht zur Eigenkompostierung geeignete biogene Abfälle. Im Übrigen gelten die jeweils gesondert verlautbarten Regelungen.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer sind zur Beschaffung jener Anzahl von Sammelbehältern verpflichtet, die dem durchschnittlichen Bedarf entsprechen. Dies unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Entleerungen laut Abfuhrplan sowie bei Haushalten entsprechend der Zahl der in den Haushalten gemeldeten Personen.

## **§ 6 Benützung der Hausabfallbehälter**

- (1) Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer (§ 2 Abs 2 S.AWG) haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird.
- (2) Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümerinnen und -Eigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand bereitzustellen, soweit von der Gemeinde nicht anderes bestimmt wird. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann. Behälter gemäß § 2 Abs 2 S.AWG sind verschlossen zur Sammlung bereitzustellen.

- (3) Das Abfuhrunternehmen ist nicht verpflichtet, nicht an dem zur Entleerung bestimmten Zeitpunkt bereitgestellte Behälter selbst von der Liegenschaft zu holen. Erfolgt auf Grund dessen keine Entleerung, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung der Abfallgebühr.
- (4) Die Deckel der Behälter sind außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges stets geschlossen zu halten.
- (5) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Abfallbehälter ist verboten. Ebenso verboten ist das Einstampfen (Einpressen oder sonstiges Verdichten) von Abfällen, das Einbringen heißer Abfälle oder das Durchsuchen von Abfallbehältern ohne wichtigen Grund.

## § 7

### **Erfassung und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde**

- (1) Gemäß § 10 S.AWG hat jede Gemeinde nach Maßgabe der §§ 10 und 11 für die Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs 4 Z 1, 2, 4 und 5 sowie sonstiger Abfälle, soweit die Gemeinde durch eine Verordnung gemäß § 11 Abs 3 dazu verpflichtet ist, zu sorgen (kommunale Erfassungspflicht). Die Gemeinde ist darüber hinaus zur Erfassung von Siedlungsabfällen gemäß § 1 Abs 4 Z 3 verpflichtet, soweit kein anderer Rechtsträger dafür zu sorgen hat.
- (2) Wenn zur getrennten Erfassung bestimmter Siedlungsabfälle ein Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 2 Abs 8 Z 5 AWG 2002 eingerichtet ist, das für die Sammlung und Behandlung zu sorgen hat, entfällt für diese Siedlungsabfälle die Erfassungspflicht der Gemeinde.
- (3) Im Sinn der Ziele und Grundsätze hat die Gemeinde im erforderlichen Umfang gesonderte Einrichtungen zur Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen) anzubieten. Dabei ist auch zu gewährleisten, dass die unionsrechtlichen Zielvorgaben für das Recycling erfüllt werden.
- (4) Fallen auf einer Liegenschaft Abfälle in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Abfälle nicht verpflichtet.
- (5) Wenn es zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen, dass im gesamten Gebiet des Landes oder in genau zu bezeichnenden Gebieten bestimmte Altstoffe oder auch bestimmte sonstige Abfälle durch die Gemeinde zu erfassen sind. In einer solchen Verordnung können auch nähere Regelungen über die Art und die Häufigkeit der Erfassung einschließlich der Festlegung von Ausnahmen von der Pflicht zur Erfassung durch die Gemeinde, die Art der Behandlung sowie über die Art der zu entrichtenden Gebühren getroffen werden.
- (6) Soweit eine Gemeinde auf Grund den Beteiligungspflichtigen zur getrennten Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen anbietet, ist die Aufstellung oder Ausgabe von Sammeleinrichtungen und die Durchführung von Sammlungen für Abfälle gleicher oder ähnlicher Art – von genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen abgesehen – nicht zulässig.

- (7) Die Gemeinde hat den Eigentümer von aufgestellten Sammeleinrichtungen aufzufordern, diese binnen angemessener Frist zu entfernen. Nach Entfernung im Wege einer Ersatzvornahme (§ 4 VVG) ist der Eigentümer über die Möglichkeit zur Abholung der Sammeleinrichtung zu informieren. Für die Zwischenlagerung der entfernten Sammeleinrichtungen kann die Gemeinde dem Eigentümer Lagerkosten in Rechnung stellen. Ist der Eigentümer nicht feststellbar, kann die Gemeinde die Sammeleinrichtung entfernen. Die Gemeinde hat die Sammeleinrichtung für eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren, danach kann sie darüber frei verfügen.
- (8) Die Gemeinde hat, allenfalls gemeinsam mit anderen Gemeinden, über einen Recyclinghof (Altstoffsammelzentrum) zu verfügen.

## § 8

### Abfuhrplan und Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Der Abfuhrplan wird in seiner aktuellen Fassung auf der gemeindeeigenen Homepage bzw. auf der Amtstafel kundgemacht.
- (2) Abfallbehälter mit einem Volumen von 90 bis 240 Liter werden im Gemeindegebiet Süd wöchentlich am Montag und im Gemeindegebiet Nord+ West wöchentlich am Donnerstag entleert. Abfall-Großraumbehälter werden wöchentlich am Montag und/oder Donnerstag entleert. Biotonnen für Haushalte werden im Winter zweiwöchentlich und im Sommer wöchentlich, Biotonnen für Gastronomiebetriebe immer wöchentlich entleert. Verpackungsabfälle werden bei Gewerbebetrieben wöchentlich und bei Haushalten mittels "Gelben Sack" vierwöchentlich abgeholt.
- (3) Das Gemeindegebiet Nord+ West umfasst den Bereich nördlich des Kirchbaches und westlich der Gasteiner Bundesstraße, das Gemeindegebiet Süd umfasst den Bereich südlich des Kirchbaches und östlich der Gasteiner Bundesstraße. Randbereiche sind jene Bereiche im Sinne des § 2 Abs.2, die von den Fahrzeugen der Abfallbeseitigung nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreicht werden können.
- (4) Die für die einzelnen Gemeindegebiete geltenden Tage und Wochenintervalle für die Abfuhr werden gesondert verlautbart und sind verbindlich. Ebenso werden die Termine für die Abholung sperriger Hausabfälle, für die Sammlung von Problemstoffen und sonstige Informationen über die Abfuhr von Sonderabfällen und Altstoffen ortsüblich bekanntgegeben.
- (5) Aus sanitären und hygienischen Gründen sind die Behälter für Hausabfälle und hausabfallähnliche Abfälle auch bei nur teilweiser Befüllung, mindestens entsprechend dem am Behälter angebrachten und dem Abfuhrplan entsprechenden Aufkleber zur Abfuhr bereitzustellen.
- (6) Die Abfallwirtschaftsgebühr nach § 7 ist, unbeschadet der tatsächlichen Abholungen, mindestens für die Abholungen lt. Abfuhrplan zu entrichten, und zwar als Mindestbeitrag für die Bereitstellung der Abfallbeseitigung. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde in begründeten Fällen, insbesondere für Kleinsthaushalte, bei Nachweis einer entsprechenden Abfalltrennung bewilligen. Ebenso kann die Gemeinde die Anzahl und Größe der Behälter bzw. die Entleerungshäufigkeit mit Bescheid festlegen, wenn im Einzelfall nicht das Auslangen gefunden wird oder dies auf Grund von Missständen geboten erscheint.

- (7) Soweit die Festlegungen gemäß Abs.6 mit Bescheid erfolgen, sind folgende Vorhaltevolumen als Mindestmengen der Berechnung zugrunde zu legen : a) für Haushalte 0,3 m<sup>3</sup> bzw. 300 Liter jährlich je Einwohnergleichwert (EWG); b) für Ferienwohnungen Faktor 0,8 bzw. 80 % des Wertes für Haushalte; c) für Vermieter bzw. Beherbergungsbetriebe und Heime entsprechen 300 Übernachtungen einem Einwohnergleichwert zuzüglich der im Hause ständig oder saisonbedingt wohnenden Personen; diese Werte gelten sinngemäß auch für Campingplätze; d) für Gastronomiebetriebe (z.B. Restaurants, Gaststätten, Imbiss-Stuben) 0,5 Liter je Sitzplatz und Woche e) für sonstige Betriebe 5 Liter pro Mitarbeiter und Woche, wobei Teilzeitkräfte entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu berücksichtigen sind.

## § 9

### Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühren für Hausabfälle, hausabfallähnliche Abfälle und biogene Abfälle werden gemäß den §§ 29 bis 32 S.AWG für jeden Liegenschaftseigentümer jeweils für ein Kalenderjahr, unter Berücksichtigung des Abfuhrplanes und der Anzahl der erforderlichen Abfall-behälter, festgesetzt.
- (2) Die Abfallwirtschaftsgebühren werden mittels elektronischer Datenverarbeitung vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben und gleichzeitig mit der Grundsteuer fällig.
- (3) Entsprechend den gemäß Abs.1 festgesetzten Gebühren erhält jeder Liegenschaftseigentümer Aufkleber für die Abfallbehälter. Aufgrund der Art und Farbe der Aufkleber ergibt sich die Häufigkeit der Entleerungen der Abfallbehälter. Nicht solcherart gekennzeichnete Abfallbehälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Ebenso ist die Verwendung anderer als der in § 4 genannten Abfallsäcke und Biosäcke verboten.
- (4) Die Entleerung nicht nach Abs.3 gekennzeichnete Abfallbehälter ist möglich, wenn anstelle der Aufkleber, oder bei saisonbedingtem zusätzlichem Bedarf, abreißbare Abfallwirtschaftsgebühren-Banderolen an den Abfallbehältern zum Nachweis der Entrichtung der Gebühr angebracht werden.
- (5) Abfallwirtschaftsgebühren-Banderolen dürfen nur von Privatzimmervermietern, zusätzlich zu einem für den eigenen Haushalt benötigten Abfallbehälter mit Aufkleber, sowie von Gewerbebetrieben verwendet werden.
- (6) Abs.4 gilt sinngemäß für die Entleerung der Biotonnen, wenn Bioabfall-Banderolen angebracht werden, wobei die Verwendung von Bioabfall-Banderolen nur für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Halb- oder Vollpension zulässig ist.
- (7) Die Abfallwirtschaftsgebühren gemäß Abs.1 werden mit den Tarifen gem. § 8 festgesetzt. Bei Abfallbehältern mit Aufklebern sind der Berechnung mindestens die Entleerungen lt. Abfuhrplan zugrunde zu legen.
- (8) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner

innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

- (9) Bei einer Änderung der Berechnungsgrundlagen, z.B. Änderung der durchschnittlichen Zahl der Personen im Haushalt oder Änderung der Anzahl der Fremdenbetten, kann eine Neuberechnung der Abfallwirtschaftsgebühren beantragt werden.
- (10) Sämtliche Abfallwirtschaftsgebühren werden für jedes Kalenderjahr in der Kundmachung der Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) festgesetzt.

## § 10

### Höhe der Abfallwirtschaftsgebühren

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühren für jede Entleerung und für die Abfallwirtschaftsgebühren-Banderolen werden festgesetzt wie folgt:

- a) Abfallwirtschaftsgebühr für Hausabfälle und hausabfallähnliche Abfälle zuzüglich MwSt.:

90	Liter-Ringtonne	€ 7,45
110	Liter-Abfallbehälter	€ 9,36
120	Liter-Großbehälter	€ 10,36
240	Liter-Großraumbehälter	€ 20,64
770	Liter-Großraumbehälter	€ 63,91
1100	Liter-Großraumbehälter	€ 87,64
60	Liter-Abfallsack	€ 5,00
60	Liter-Abfallsack bei Barverkauf inklusive MwSt.	€ 5,00

- b) Bioabfallgebühr zuzüglich MwSt.:

80	Liter-Biotonne	€ 4,00
120	Liter-Biotonne	€ 6,00
240	Liter-Biotonne	€ 13,00
80	Liter-Grasschnitt-Tonne (für 6 Sommermonate)	€ 40,00

- (2) Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Erfassung bestimmter Abfälle durch die Gemeinde gem. § 12 Abs.3 S.AWG verfügen, haben 25 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühren zu entrichten. Der Gebührenbemessung sind die für das letzte volle Kalenderjahr vorgeschriebenen Abfallwirtschaftsgebühren, mindestens jedoch die jeweiligen Vorhaltevolumen gem. § 6 Abs.7 zugrunde zu legen.

## § 11

### Abfallvermeidung bei Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen (§ 1 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997), im Rahmen derer Speisen oder Getränke ausgegeben werden und an denen gleichzeitig mehr als 600 Personen teilnehmen können, gilt, soweit sich aus Abs 3 oder 5 nichts anderes ergibt, dass der Veranstalter

1. zumindest 80 % jener Getränke, die er für die Veranstaltung benötigt und die im Land Salzburg in Mehrweggebinden (zB Mehrwegflaschen, Fässer) erhältlich sind, in Mehrweggebinden zu beziehen hat;
2. zumindest 80 % der Getränke in Mehrweggebinden (zB Mehrwegbecher aus Kunststoff, Gläser) auszugeben hat;
3. Speisen in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbestecken oder in einer abfallwirtschaftlich gleichzuhaltenden Form (Abs 2) auszugeben hat.

Die Rückgabe der eingesetzten Mehrwegprodukte ist durch geeignete Vorkehrungen des Veranstalters sicherzustellen.

- (2) Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist die Ausgabe von Speisen in bzw mit lediglich aus Papier, Karton oder Holz bestehendem Geschirr- bzw Besteckersatz (zB Papierservietten, Pappteller, Holzbesteck) der Verwendung von Mehrweggeschirr bzw. Mehrwegbesteck gleichzuhalten.
- (3) Soweit aus sicherheitsrechtlichen Gründen die Ausgabe von Mehrweggebinden, -geschirr oder -besteck nicht erlaubt ist, sind Verpackungen, Gebinde, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen (zB Karton, Papier oder Holz) zu verwenden.
- (4) Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 2.000 Personen teilnehmen können, hat der Veranstalter ergänzend zu den im Abs 1 vorgesehenen Verpflichtungen ein abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern die Veranstaltung in einer Anlage stattfindet, für die gemäß § 10 AWG 2002 bzw § 353 GewO 1994 ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist, oder nachweislich eine externe Beratung samt einem Maßnahmenprogramm zur Abfallvermeidung in Anspruch genommen wurde. Das abfallwirtschaftliche Veranstaltungskonzept hat jedenfalls zu enthalten:
  1. eine Beschreibung der Art der Veranstaltung und eine Darstellung der abfallrelevanten Abläufe, die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen können, oder bei Veranstaltungen im Freien die Angabe der Fläche, die für die Besucher öffentlich zugänglich ist;
  2. Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Zuge der Veranstaltung zu erwartenden Abfälle;
  3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung (zB Verwendung von Großgebinden), Wiederverwendung (zB Mehrwegverpackungen), getrennten Sammlung und Behandlung;
  4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.

## **§ 12**

### **Ausnahmen von der getrennten Erfassung und Behandlung**

- (1) Von der getrennten Erfassung ausgenommen sind biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle), die einer fachgerechten Eigenkompostierung zugeführt werden. Werden durch eine nicht fachgerechte Eigenkompostierung die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 3 AWG 2002 in der gemäß § 26 Z 1 S.AWG geltenden Fassung verletzt, hat die Gemeinde die Teilnahme an der Erfassung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) mit Bescheid anzuordnen.

- (2) Biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle), die auf Grund ihres Schadstoffgehaltes die Verwertung der übrigen biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) gefährden oder erschweren, dürfen nicht zusammen mit unbelasteten biogenen Abfällen (biogene Siedlungsabfälle) erfasst oder behandelt oder auch für sich allein zu Behandlungsanlagen für biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle, bzw. der Bioabfallverordnung) angeliefert werden. Das Gleiche gilt für biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle), die auf Grund von pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen verbrannt oder auf andere Art vernichtet werden müssen.
- (3) Die für die fortlaufende Sammlung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) bestimmten Behälter müssen den ÖNORMEN EN 840-1 bis 840-6, Ausgabe Juni 2004, entsprechen.
- (4) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit können anstelle der im Abs 9 beschriebenen Behälter oder in Ergänzung dazu auch andere Behälter aus Papier oder einem anderen kompostierbaren Material verwendet werden, die nur für eine einmalige Benützung geeignet sind, wenn dadurch den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002 in der gemäß § 26 Z 1 S. AWG geltenden Fassung) entsprochen wird. In diesem Fall tritt an die Stelle der Entleerung der Behälter die Abholung der Behälter samt ihrem Inhalt.
- (5) Das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien ist, soweit in Abs 2 nicht anders bestimmt, verboten.

### **§ 13 Datenverwaltung**

- (1) Die Gemeinde kann personenbezogene Daten, die ihr in der Erfüllung ihrer Aufgaben gemeldet werden oder sonst im Anwendungsbereich der gesetzlichen Bestimmungen bzw. im Sinne der Verordnung zur Verfügung stehen oder bekannt werden, automationsunterstützt verarbeiten.
- (2) Gemäß Abs 1 erfasste personenbezogene Daten dürfen, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind, ausschließlich für folgende Zwecke verarbeitet werden:
  1. für abfallwirtschaftliche oder sonstige geregelte Planung;
  2. zur Erfüllung von Berichtspflichten;
  3. im Rahmen von behördlichen Verfahren und Maßnahmen;
  4. für Zwecke der Umweltinformation (§§ 24 ff UUIG).

### **§ 14 Verwaltungsübertretungen**

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen der Z 3 und 4, 6 bis 10 mit Geldstrafe bis zu 5.000 €, in allen anderen Fällen mit Geldstrafe bis zu 15.000 € oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer

1. Daten nicht übermittelt oder Auskünfte nicht erteilt;
2. als Veranstalter gegen die Verpflichtungen verstößt;
3. als Liegenschaftseigentümer den gemischten oder sperrigen Siedlungsabfall nicht zu in der in dieser Verordnung Sammelstelle der Gemeinde bringt;
4. dieser Verordnung zuwiderhandelt;

5. entgegen § 11 Abs 4 S.AWG Sammeleinrichtungen ausgibt oder aufstellt oder Abfallsammlungen durchführt;
6. sich nicht der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungen zur Erfassung der Abfälle bedient;
7. die Sammeleinrichtungen der Gemeinde ohne deren Zustimmung in Anspruch nimmt;
8. den Auflagen eines Bescheides zuwiderhandelt;
9. entgegen der Verpflichtung das Betreten der Liegenschaft verhindert oder wiederholt erschwert;
10. als Abfallbesitzer nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht;

### § 15 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt verliert die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 14. Dezember 1999, in der Fassung vom 19. Mai 2010, ihre Wirksamkeit. Diese Abfuhrordnung ist jedoch für Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, weiterhin anzuwenden.

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister:

  
Friedrich Zeitnig